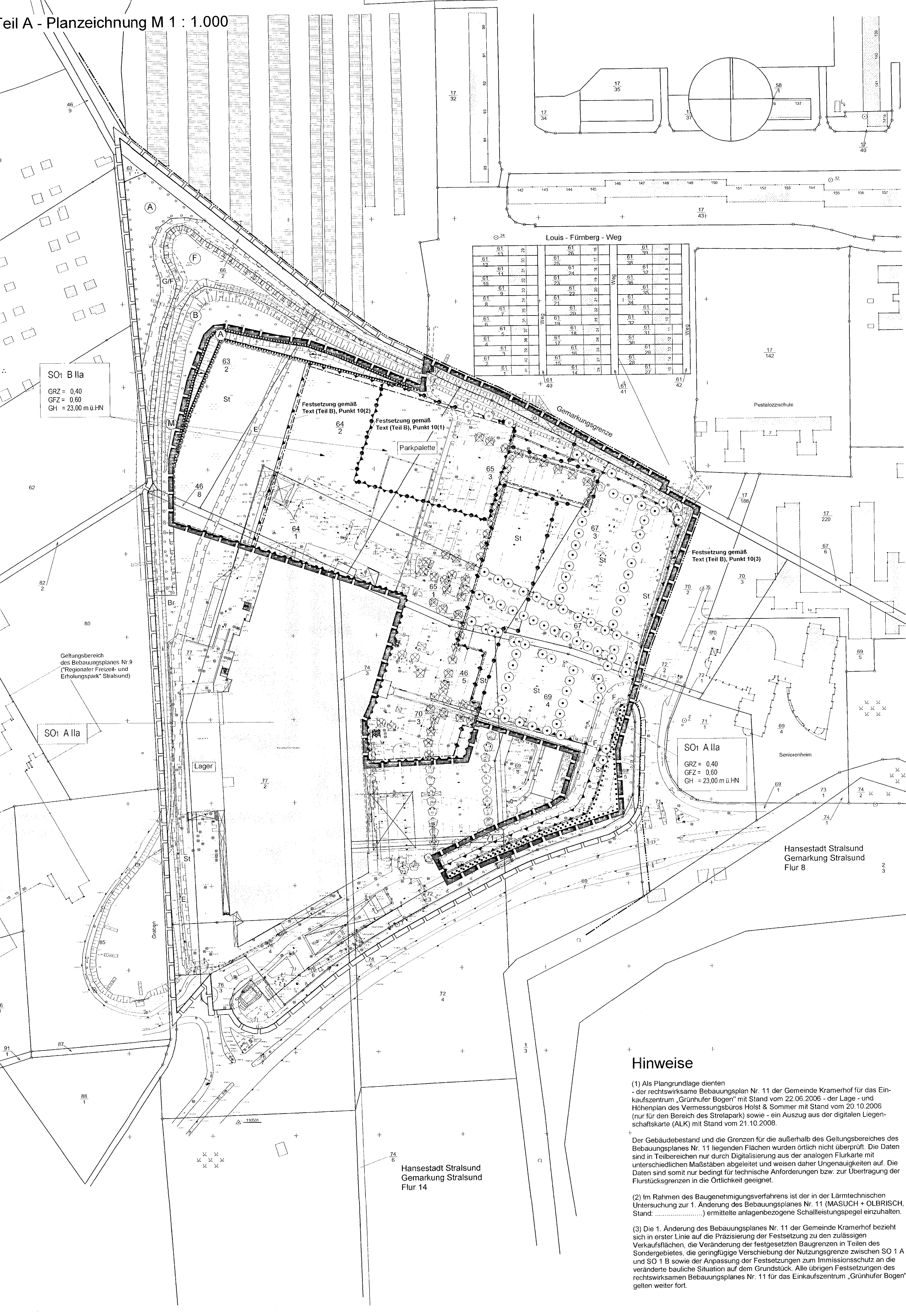


Satzung der Gemeinde Kramerhof über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 ("Einkaufszentrum "Grünhufener Bogen")

Teil A - Planzeichnung M 1 : 1.000



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerverordnung vom 18. Dezember 1990 - PlanZV 90.

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 und 11 BauNVO)

	Sondergebiet Einkaufszentrum
	Gliederung SO1 gem. Text (Teil B) Nr. 1(1)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

	Grundflächenzahl
	Geschäftsdachzahl als Höchstmaß
	Gebäudehöhe als Höchstmaß über NN
	Zahl der Geschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

	abweichende Bauweise
	Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
	Geh- und Radweg

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

	Grünfläche
	öffentlich

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

	Flächen für Aufschüttungen
--	----------------------------

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Auslegungsflächen (§ 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a und b BauGB)

	Anpflanzen von Bäumen
	Erhaltung von Bäumen
	Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) gem. Text (Teil B) Nr. 7
	SWS Energie GmbH
	Fahrtrecht
	Abgrenzung der Flächen für Vorkerkungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 11 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 BauGB)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

	vorhandene bauliche Anlage
	vorhandene Stellplätze
	vorhandene Flurstücksgrenzen
	Flurstücksbezeichnung
	Böschungen
	Zaun
	künftig fortfallend
	vorhandener Baum
	Bezeichnung der Flächen für die Festsetzungen zum Ausgleich gem. Text (Teil B), Punkt 8 (3) - (Übernahme aus dem rechtswirksamen B-Plan 11)
	Flurgrenze

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1993. Für die Definition der Begriffe „Sortimente“ und „Verkaufsfäche“ gilt der Einzelhandelskassens des Ministeriums f. Arbeit u. Bau M-V vom 04.07.1995

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 2, §§ 11 (3), 18 und 19 (4) BauNVO)

- (1) In den Sondergebieten SO1 A und B (Einkaufszentrum) sind einschließlich der jeweiligen Nebenanlagen nur zulässig:
- Einzelhandelsbetriebe,
 - Speise- und Schankwirtschaften,
 - nicht absond. Handwerksbetriebe und sonstige Dienstleistungsbetriebe, die in Beziehung zum Einkauf stehen,
 - kerngeschäftsmäßige Vergnügungsgaststätten,
 - sonstige Vergnügungsgaststätten,
 - Geschäfts- und Büroräume,
 - Freizeitanlagen,
 - sportlichen Zwecken dienende Anlagen,
 - Räume für freie Berufe,
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
 - Lagerflächen,
 - Stellplätze mit ihren Zufahrten
 - Großgaragen (Parkpavillons, Parkhäuser),
 - soweit nachstehend unter (2) und (3) nicht einschränkende Festsetzungen getroffen worden sind.

(2) Im Sondergebiet SO1 A sind ausschließlich oberirdische Stellplätze mit ihren Zufahrten zulässig.

(3) Im Sondergebiet SO1 B ist nur ein Einkaufszentrum mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 8.000 m² zulässig.

(3.1) Von der zulässigen Gesamtverkaufsfläche im SO1 B sind maximal 5.500 m² Verkaufsfläche für ausschließlich folgende Sortimente und Verkaufsfächernbergrenzen zulässig:

(1) Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren	max. 1.900 m ²
(2) Bekleidung, Textilien	max. 1.800 m ²
(3) Schuhe, Lederwaren	max. 300 m ²
(4) Sportartikel	max. 200 m ²
(5) Technik/Haushalts Elektronik, Foto, Optik	max. 500 m ²
(6) Haushaltswaren, Bücher, Schreibwaren, Büroartikel, Uhren, Schmuck, Spielwaren, Geschenkartikel, Glas, Porzellan, Kunstgewerbe, Fahrräder	max. 1.000 m ²

Das einzelne unter (5) genannte Sortiment darf 400 m² Verkaufsfläche nicht überschreiten, ausnahmsweise darf das einzelne unter (6) genannte Sortiment 400 m² Verkaufsfläche überschreiten, wenn nachgewiesen wird, dass keine negativen städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Summe sämtlicher in (1) bis (6) genannten Sortimente darf die Verkaufsfläche von 5.500 m² nicht überschreiten.

(3.2) Ohne Flächenbeschränkung sind innerhalb der Gesamtverkaufsfläche von 8.000 m² nur die nicht innerstadtrelevanten Sortimente Möbel, Tapeten, Teppiche, Bodenbeläge, Kraftfahrzeuge und Kfz-Teile, Bau- und Gartenbedarf und Brennstoffe zulässig.

(3.3) Die Verkaufsfläche nach (3.1) darf 5.500 m², die Summe der Verkaufsfläche nach (3.1) und (3.2) - Gesamtfläche - darf 8.000 m² nicht überschreiten. Die Einhaltung beider Grenzen ist mit jedem Bauantrag insgesamt nachzuweisen.

(6) Die zulässige Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu 0,8 überschritten werden.

(7) Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen darf von zwei Sammelwerbeanlagen bis zu 36,00 Meter über NN überschritten werden (bezogen auf den Gesamtgeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11).

(8) Als eigenständige Werbeanlagen sind max. 15 Großplakatschlagtafeln (Eurotafel) sowohl an den zulässigen Gebäuden als auch als eigene bauliche Anlagen zulässig (bezogen auf den Gesamtgeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11). Die Errichtung ist nicht zulässig innerhalb der festgesetzten Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und innerhalb der Schutzzone der Stellplätze und Zufahrten und Fahrgassen.

2. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind Baukörper über 50 Meter Länge zulässig. Ansonsten gelten die Vorschriften der offenen Bauweise.

3. Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Stellplätze mit ihren Zufahrten sind nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen (S) und innerhalb der Baugrenzen zulässig.

5. Flächen für Aufschüttungen (§ 9 (1) Nr. 17 BauGB)

Auf den festgesetzten Flächen für Aufschüttungen ist die Anlage eines Walls bis zu einer Höhe von 2,20 Meter über den angrenzenden Stellplatzflächen zulässig.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 a BauGB)

(1) PKW - Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Betonpflaster oder gleichwertigen Oberflächen zu versehen. Ausnahmen sind auf einer Fläche bis zu 1.400 m² zulässig.

(2) Überschüssiges Regenwasser der Stellplätze und Zufahrten ist über ein Drainagesystem innerhalb des Geltungsbereiches zu versickern.

7. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

(1) Zugunsten des öffentlichen Personennahverkehrs sowie zugunsten des Schnellrestaurants im Sondergebiet SO2 (außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11) wird ein Fahrrecht (F) festgesetzt. Dieses Recht schließt die Befähigung in beide Richtungen und die Einrichtung von Haltestellen und Bereitstellungsplätzen ein.

(2) Zugunsten der SWS (Unternehmensgruppe Stadtwerke Stralsund) wird ein Leitungsrecht für eine Elektroversorgungsleitung (E) festgesetzt.

8. Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzung (§ 9 (1) Nr. 25 a und 25 b BauGB)

(1) Auf den Flächen von Stellplätzen und Zufahrten ist je fünf Stellplätze ein Laubbaum, Hochstamm bzw. Stammbusch dreimal verpflanzt, Stammumfang zu drei Vierteln mindestens 16 bis 18 cm und zu einem Viertel mindestens 18 bis 20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zulässige Arten sind: Bergahorn, Feldahorn, Roterle, Haselbuche, Esche, Stieleiche und Winterlinde. Auf den Flächen A sind dazu die auf dem im Geltungsbereich entfallenden Wall (Flächen D und E des GO-Planes) stehenden Pflanzen zu verwenden.

(3) Auf den Flächen A (Aufschüttungen und Randbereiche) sind flächendeckend heimische, standortgerechte Sträucher, zu mindest 20 % als Heister, zweimal verpflanzt, Höhe 200 bis 250 cm, bzw. als verpflanzte Sträucher mit drei Trieben, Höhe 100 bis 150 cm, 1 Pflanze je m², anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zulässige Arten sind: Feldahorn, Roterle, Haselbuche, Roter Hainbuche, Haselnuss, Weißdorn, Pfaffenröhren, Rainweide, rote Heckenkirsche, Wildapfel, gemeine Traubenkirsche, Schlehe, Wildbirne, Kreuzdorn, Faulbaum, Hundrose, selbstblühtige Rose, Rosmarin-Weide, Hechtrose, Schwarzer Holunder, Salweide, Kültelweide, Grauweide, Eberesche, Flieder und gemeiner Schneeball. Je 90 m² ist zusätzlich ein einheimischer Laubbaum, Hochstamm bzw. Stammbusch dreimal verpflanzt. Stammumfang zu drei Vierteln mindestens 16 bis 18 cm und zu einem Viertel mindestens 18 bis 20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zulässige Arten sind: Bergahorn, Feldahorn, Roterle, Haselbuche, Esche, Stieleiche und Winterlinde. Auf den Flächen A sind dazu die auf dem im Geltungsbereich entfallenden Wall (Flächen D und E des GO-Planes) stehenden Pflanzen zu verwenden.

(5) Die auf den Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern vorhandenen Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind durch gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen. Zulässige Arten sind aus den textlichen Festsetzungen Nr. 8 (3) und (4) zu entnehmen.

9. Zuordnungsfestsetzungen für Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 (§ 9 (1a) i.V.m. § 1 a Abs. 3 BauGB)

Als Ersatz für den Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 8 a BNatSchG werden außerhalb des Geltungsbereiches folgende Maßnahmen festgesetzt:

Auf dem Flurstück 67/6 der Flur 5 in der Gemarkung Altenpleen ist auf einer Fläche von 1.400 m² vor einer bestehenden Wäldfläche ein Waldmantel zu entwickeln. Folgende verpflanzte Sträucher sind zu verwenden: 12% Haselnuss (Corylus avellana), 5% Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), 3% Holunder (Sambucus nigra), 12% Hundrose (Rosa canina), 12% Kreuzdorn (Rhamnus cathartica), 3% Pfaffenröhren (Eranthis pinnatifida), 15% Schlehe (Prunus spinosa), 11% Schneeball (Viburnum opulus), 15% Weißdorn (Crataegus monogyna), 3% Brombeere (Rubus fruticosus), 5% Wildrose (Rosa pratincola). Die Pflanzung der Gehölze erfolgt in einem Abstand von 1,5 m. Eine Entwicklungsfläche von drei Jahren ist sicherzustellen. Die Neuanpflanzung ist mit einem Zaun vor Wildverbiss zu schützen.

10. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz, zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffende bauliche oder sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

(1) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die im Zusammenhang mit der Nutzung der Parkpavillone entstehenden Immissionen ist die unter der Parkpavillone liegende Teilfläche des Parkplatzes durch bauliche Maßnahmen zu verschließen.

(2) Innerhalb der in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind die Fassaden von Gebäuden schallschaltend herzustellen.

(3) Auf den festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzgesetzes sind zum Schutz der angrenzenden Seniorenwohnanlage vor unzulässigen Lärmleistungen, Schrankenanlagen zu errichten, so dass Stellplätze und die Zufahrten zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr nicht betreten werden können. Davon ausgenommen ist die Nutzung der Zufahrt für Busse des öffentlichen Personennahverkehrs zwischen 22.00 Uhr und 01.00 Uhr.

11. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (4) BauGB und § 86 der LBauO M-V)

(1) Die Flächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten können bis zu 30% mit einer Überdachung versehen werden.

(2) Werbeanlagen in Form von Blinklichtern, im Wechsel oder in Stufen ein- und ausschaltbare Leuchten, als laufende Schriftbänder mit wechselnder Schrift und als spiegelerleuchtete Schilder sind unzulässig.

Verfahrensvermerke:

Präambel:
Auf der Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches gemäß Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der am Tag des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie nach § 86 der Landesbaurechtsverordnung vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23.09.2006 (GVBl. M-V S. 194), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kramerhof vom 21.04.2009 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11, umfassend die teilweise noch unneutauen und z. T. für Parkplätze und Zufahrten genutzten Flächen unmittelbar nördlich und östlich des bestehenden Gebäudes des "Streitpark" innerhalb des Geltungsbereiches des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 11 für den Bereich des Einkaufszentrums am Grünhufener Bogen (in der Flur 2 der Gemarkung Groß Kedingshagen in der Gemeinde Kramerhof), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, erlassen.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung am 07.02.2008. Die örtliche Bekanntmachung ist durch Auslegung vom 11.02.2008 bis zum 20.02.2008 erfolgt.

Klein Kedingshagen, den 22.04.2009

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG M-V § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Klein Kedingshagen, den 22.04.2009

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.09.2008 und vom 23.10.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Klein Kedingshagen, den 22.04.2009

4. Die Gemeindevertretung hat am 09.12.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Klein Kedingshagen, den 22.04.2009

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung und dem Umweltbericht, hat in der Zeit vom 07.01.2009 bis zum 09.02.2009 während folgender Zeiten (Mo, Mi, Do, 8.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 19.00 Uhr, Di, 8.00 bis 12.00 Uhr, Fr, 8.00 bis 12.00 Uhr) im Amt Altenpleen, Bautam, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift der Gemeindevertretung entgegennehmen können durch Auslegung vom 15.12.2008 bis zum 30.12.2008 ortsöffentlich bekannt gemacht worden.

Klein Kedingshagen, den 22.04.2009

6. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am 1.1.2009 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagertypischen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß erfolgen konnte, da die rechtsverbindliche Flurkarte (ALK) im Maßstab 1 : 1.000 (aus dem ursprünglichen Maßstab 1 : 4.000 abgeleitet) vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Hansstadt Stralsund, den 1.1.2009

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Einwände der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.04.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Klein Kedingshagen, den 22.04.2009

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, wurde von der Gemeindevertretung am 22.04.2009 beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan sowie der Umweltbericht wurden mit dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.04.2009 beschlossen.

Klein Kedingshagen, den 22.04.2009

9. Die Bebauungsplanstellung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, wird öffentlich ausgestellt.

Klein Kedingshagen, den 22.04.2009

11. Der Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 22.04.2009 bis zum 22.04.2009 durch Auslegung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtslagen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlischen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hin gewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 22.05.2009 in Kraft getreten.

Klein Kedingshagen, den 22.05.2009

12. Die Satzung ist mit Ablauf des 22.05.2009 in Kraft getreten.

Klein Kedingshagen, den 22.05.2009

13. Die Satzung ist mit Ablauf des 22.05.2009 in Kraft getreten.

Klein Kedingshagen, den 22.05.2009

14. Die Satzung ist mit Ablauf des 22.05.2009 in Kraft getreten.

Klein Kedingshagen, den 22.05.2009

15. Die Satzung ist mit Ablauf des 22.05.2009 in Kraft getreten.

Klein Kedingshagen, den 22.05.2009

16. Die Satzung ist mit Ablauf des 22.05.2009 in Kraft getreten.

Klein Kedingshagen, den 22.05.2009

17. Die Satzung ist mit Ablauf des 22.05.2009 in Kraft getreten.

Klein Kedingshagen, den 22.05.2009

18. Die Satzung ist mit Ablauf des 22.05.2009 in Kraft getreten.

Klein Kedingshagen, den 22.05.2009

19. Die Satzung ist mit Ablauf des 22.05.2009 in Kraft getreten.

Klein Kedingshagen, den 22.05.2009

20. Die Satzung ist mit Ablauf des 22.05.2009 in Kraft getreten.

Klein Kedingshagen, den 22.05.2009

21. Die Satzung ist mit Ablauf des 22.05.2009 in Kraft getreten.

Klein Kedingshagen, den 22.05.2009

22. Die Satzung ist mit Ablauf des 22.05.2009 in Kraft getreten.

Klein Kedingshagen, den 22.05.2009

23. Die Satzung ist mit Ablauf des 22.05.2009 in Kraft getreten.

Klein Kedingshagen, den 22.05.2009

24. Die Satzung ist mit Ablauf des 22.05.2009 in Kraft getreten.

Klein Kedingshagen, den 22.05.2009

25. Die Satzung ist mit Ablauf des 22.05.2009 in Kraft getreten.

Klein Kedingshagen, den 22.05.2009

26. Die Satzung ist mit Ablauf des 22.05.2009 in Kraft getreten.

Klein Kedingshagen, den 22.05.2009

27. Die Satzung ist mit Ablauf des 22.05.2009 in Kraft getreten.

Klein Kedingshagen, den 22.05.2009

28. Die Satzung ist mit Ablauf des 22.05.2009 in Kraft getreten.

Klein Kedingshagen, den 22.05.2009

29. Die Satzung ist mit Ablauf des 22.05.2009 in Kraft getreten.

Klein Kedingshagen, den 22.05.2009

30. Die Satzung ist mit Ablauf des 22.05.2009 in Kraft getreten.

Klein Kedingshagen, den 22.05.2009

31. Die Satzung ist mit Ablauf des 22.05.2009 in Kraft getreten.

Klein Kedingshagen, den 22.05.2009

32. Die Satzung ist mit Ablauf des 22.05.2009 in Kraft getreten.

Klein Kedingshagen, den 22.05.2009

33. Die Satzung ist mit Ablauf des 22.05.2009 in Kraft getreten.

Klein Kedingshagen, den 22.05.2009

34. Die Satzung ist mit Ablauf des 22.05.2009 in Kraft getreten.

Klein Kedingshagen, den 22.05.2009

35. Die Satzung ist mit Ablauf des 22.05.2009 in Kraft getreten.

Klein Kedingshagen, den 22.05.2009

36. Die Satzung ist mit Ablauf des 22.05.2009 in Kraft getreten.

Klein Kedingshagen, den 22.05.2009